

# **SATZUNG DES FUßBALLVEREINS BERGLÖWEN HOFBERG E.V.**

## **§ 1 Name des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Berglöwen Hofberg e.V." und hat seinen Sitz in Landshut.
2. Vereinslokal ist die Gaststätte "Ruppaur-Keller".

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein dient der Förderung des Sportes seiner Mitglieder.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen, ebenso mit der Durchführung eines geregelten Trainings- und Spielbetriebs.
3. Förderung der sportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern (aktiv)
  - b) außerordentlichen Mitgliedern (passiv).
2. In den Verein kann jede ehrenhafte Person aufgenommen werden.
3. Eine Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern ist nur durch Beschluß des Beirats möglich.
4. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung ausgehändigt, ist stimmberechtigt und wählbar.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) automatisch bei Nichtbezahlung des Beitrages bis spätestens 31.03. des laufenden Kalenderjahres;
  - b) durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung;
  - c) durch Ausschluß wegen grober Verstöße gegen den Verein oder wegen unsportlichen Verhaltens;
  - d) durch Tod eines Mitglieds.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verliert das ausscheidende Mitglied alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

1. Der Verein wird vom 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Beirats;
- c) Beschlußfassung über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Beirat berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu wählen bzw. zu ernennen.

3. Der Beirat

Der Beirat besteht aus

- a) dem Vorstand, dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) dem 1. und 2. Vergnügungswart

Die Zuständigkeiten des Beirats sind:

- a) Abschluß von Rechtsgeschäften mit Dritten;
- b) Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten;
- c) Einziehung der Mitgliederbeiträge;
- d) der Beirat wird schriftlich oder mündlich vom Vorstand in einer Frist von mindestens einer Woche einberufen; Mitglieder des Beirats können sich nicht durch andere Mitglieder vertreten lassen.
- e) der Beirat ist mit mindestens vier anwesenden Mitgliedern des Beirates beschlußfähig;

4. Der Beirat wird für zwei Jahre gewählt. Die Beiratsmitglieder sind einzeln zu wählen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Mitgliederversammlung werden nur einberufen, wenn es unumgänglich nötig ist.
4. Einmal im Jahr findet die Jahreshauptversammlung statt. Dazu werden alle Mitglieder rechtzeitig schriftlich eingeladen.
5. Die Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Bekanntgabe der Jahresabrechnung durch den Kassier;
  - b) Bekanntgabe des Prüfungsberichtes der Revisoren;
  - c) Bekanntgabe des Jahresrechnungsbereiches durch den Vorstand;
  - d) Verlesen der Vorstandsmitglieder;
  - e) alle zwei Jahre Neuwahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Bestimmung und Änderung der Mitgliedsbeiträge.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu Beweis Zwecken Protokolle oder ein Beschlußbuch zu führen

und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

9. Die Einladung zu allen Veranstaltungen erfolgt entweder schriftlich oder in der Landshuter Zeitung unter Vereinsnachrichten.

## **§ 7 Vereinskasse**

1. Die Vereinskasse unterliegt dem Kassier. Er muß jederzeit den genauen Kassenbestand bekannt geben können.
2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist im voraus bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres beim Kassier einzuzahlen. Bei Rückstand des Beitrages verliert das Mitglied jeden Anspruch auf Leistungen des Vereins. Die Beiträge werden nur zum Wohl des Vereins verauslagt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Vor jeder Jahreshauptversammlung hat eine Kassenprüfung stattzufinden. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Verwaltung der Vereinskasse, die Verwendung der Vereinsgelder und die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen.
5. Die Kassenprüfer werden aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören, unterliegen keinen Weisungen des Beirats und sind unabhängig. Sie prüfen die ordnungsgemäße Geschäftsführung und geben der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 8 Haftung**

Für Unfälle aller Art haftet der Verein nicht.

## **§ 9 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,

die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Orden "Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern v. Hl. Vinzenz v. Paul", Nußbaumstraße 5, 80336 München, der es insbesondere für das von ihm unterhaltene Kinderheim St. Vinzenz, Marienstraße 4 in Landshut unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

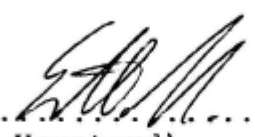
**§ 11 Sonstiges**

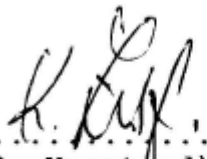
Über alle hier nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Beirat.

**§ 12 Inkrafttreten der Satzung**


Vorliegende Satzung tritt mit notarieller Beurkundung in Kraft.

Landshut, den ..06.09.1996.....

  
.....  
(1. Vorstand)

  
.....  
(2. Vorstand)

  
.....  
(Kassier)

  
.....  
(Schriftführer)

  
.....  
(1. Vergnügungswart)

  
.....  
(2. Vergnügungswart)